

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH  
Hamburger Straße 59  
D-90451 Nürnberg

Gültig ab 15.08.2010



**Inhaltsverzeichnis:**

1. Geltungsbereich.....	3
2. Leistungsumfang.....	3
3. Auftragserteilung, Auftragsannahme.....	3
4. Umschlag.....	4
5. Lagern.....	4
6. Transportbedingte Zwischenabstellung .....	4
7. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden .....	5
8. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter.....	5
9. Besondere Bestimmungen für Gefahrstoffe.....	5
10. Haftung der TriCon – Container-Terminal Nürnberg GmbH .....	5
11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung.....	6
12. Verjährung.....	6
13. Gerichtsstand.....	6
14. Salvatorische Klausel.....	7

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die mit der Nutzung der Umschlaganlage im Sinne des § 14 AEG verbundenen Leistungen erbringt TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Bestimmungen der Netznutzungsbedingungen (NBS) in ihren jeweils gültigen Fassungen. Die vorgenannten Netznutzungsbedingungen (NBS) sind unter der Internetadresse: <http://www.tricon-terminal.de> hinterlegt und werden auf Anfrage zugesandt.

Soweit TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH Leistungen erbringt, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne des § 14 AEG zählen, entfällt die ergänzende Anwendung der Netznutzungsbedingungen (NBS).

- 1.2. AGB des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH.
- 1.3. Diese AGB finden keine Anwendung auf Verträge mit Verbrauchern. Verbraucher ist eine natürliche Person, die den Vertrag zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

## 2. Leistungsumfang

- 2.1. TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH erbringt folgende Leistungen:

Umschlag von Ladeeinheiten des Kombinierten Verkehrs;

- Transportbedingte Zwischenabstellung von Ladeeinheiten;
- Lagerung von Ladeeinheiten;

- 2.2. Im Rahmen dieser AGB bietet TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH ergänzende Dienstleistungen an, die jeweils gesonderten Vereinbarungen bedürfen.

- 2.3. Ladeeinheiten im Sinne dieser AGB sind:

- Großcontainer (nach ISO Normen)
- Wechselbehälter (nach CEN Normen)
- Sattelanhänger (nach StVZO).

Ladeeinheiten für den unbegleiteten Kombinierten Verkehr Schiene-Straße müssen für diesen Verkehr technisch zugelassen worden sein, d. h. das Kennzeichen über die Kodifizierung oder bei ISO-Containern das Sicherheitskennzeichen, die "Safety Approval Plate", gemäß Container Safety Convention muss vorhanden sein. Der Zustand der Ladeeinheit, der zur Zulassung für den Kombinierten Verkehr führte, darf sich seitdem nicht geändert haben.

## 3. Nutzungsvertrag, Auftragserteilung, Auftragsannahme

- 3.1. Voraussetzung für den Zugang und die Nutzung der Umschlaganlage gemäß § 14 AEG ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages (Ziff. 3 NBS), auf dessen Grundlage konkrete Einzelaufträge erteilt werden.

Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle erfolgende Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.3 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH angenommen.

Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheiten-Nummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), so gilt der Nutzungsvertrag zugleich als Auftragserteilung und Auftragsannahme im Sinne dieser Bestimmung.

- 3.2 Aufträge an TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH, die die Durchführung von Leistungen betreffen, die nicht zur Nutzung der Umschlaganlage als Serviceeinrichtung im Sinne des § 14 AEG zählen, haben alle zur ordnungsgemäßen Ausführung des Auftrags erforderlichen Angaben zu enthalten und sind schriftlich, per Fax oder über eine elektronische Schnittstelle zu erteilen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH für diese Leistungen erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist. Bei Lagerungen erfolgt in jedem Fall eine schriftliche Auftragsbestätigung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH.

#### **4. Umschlag**

- 4.1 Umschlag ist das Umladen von einem Transportmittel auf ein anderes bzw. von einem Verkehrsträger auf einen anderen (siehe GGBeFG § 2).
- 4.2 Die Kranung beginnt, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes auf die Ladeeinheit herabgesenkt wird.
- 4.3 Die Kranung endet, sobald das Ladegeschirr des Umschlaggerätes von der Ladeeinheit gelöst, aufgehoben und von der Ladeeinheit frei ist.

#### **5. Lagern**

- 5.1 Lagern ist das Aufbewahren zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn diese nicht binnen 24 Stunden nach ihrem Beginn oder am darauf folgenden Werktag erfolgt. Ist dieser Werktag ein Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.
- 5.2 Das Lagern ist gemäß jeweils gültiger Preisliste der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH kostenpflichtig.

#### **6. Transportbedingte Zwischenabstellung**

- 6.1 Die transportbedingte Zwischenabstellung ist Bestandteil der Beförderung und umfasst den zeitweiligen Aufenthalt von Ladeeinheiten auf dem Betriebsgelände der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH (siehe GGBeFG § 2).  
Die Regelung gilt analog für leere Ladeeinheiten und Ladeeinheiten ohne Gefahrgut.

**7. Zustand der Ladeeinheiten, Haftung des Kunden**

- 7.1 Die Ladeeinheiten müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.
- 7.2 Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, die der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH und Dritten durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ladeeinheiten oder der Ladung entstehen.  
Bei Verletzung seiner Verpflichtungen haftet der Kunde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, für jeden dadurch entstehenden Schaden.
- 7.3 TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH prüft bei Übernahme von Ladeeinheiten den Zustand der LE im Umfang der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Darüber hinaus kann die TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH die Ladeeinheiten bei der Übernahme während sich diese auf dem Anlieferfahrzeug befinden vom Boden aus auf offensichtliche Mängel und Schäden besichtigen. TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH ist nicht verpflichtet, das Gut, dessen Verpackung, Stauung und Befestigung sowie die dazu vom Kunden gemachten Angaben oder die übergebenen Dokumente zu prüfen.

**8. Besondere Bestimmungen für gefährliche Güter**

- 8.1 Die Beförderung von Ladeeinheiten mit gefährlichen Gütern (beladene und leere, ungereinigte Ladeeinheiten, GGBefG § 2) unterliegt den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.

**9. Besondere Bestimmungen für Gefahrstoffe**

- 9.1 Die Lagerung von Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen unterliegt der Betriebsgenehmigung und den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Lagerung erfolgt im von TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH betriebenen Gefahrstofflager. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH vor Einlagerung die erforderlichen Weisungen (insbesondere Sicherheitsdatenblätter) vorliegen.  
Ist dies nicht der Fall, so wird TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH die Ladeeinheiten mit Gefahrstoffen nicht zur Lagerung annehmen.

**10. Haftung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH**

- 10.1 Die Haftung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH ergibt sich:
- für Lagerungen aus den §§ 467ff. HGB;
  - für alle übrigen Leistungen aus den §§ 453ff. i.V.m. 407ff. HGB.
- 10.2 Die Haftung für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt auf 8,33 SZR/kg des Rohgewichts der Sendung. Dies gilt auch für Schäden, die während einer Lagerung entstehen.

10.3 Die Haftung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH ist in jedem Schadensfall, in dem nur ein Anspruchsteller Ansprüche geltend macht, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund diese Ansprüche erhoben werden, begrenzt auf einen Betrag von 1 Mio. Euro oder 2 SZR für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Für den Fall, dass mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einem Schadensereignis erheben (unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund dies geschieht), ist die Haftung der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH begrenzt auf 2 Mio. Euro je Schadenereignis oder 2 SZR für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Bei mehreren Geschädigten haftet TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH anteilig im Verhältnis der Ansprüche der Geschädigten.

## 11. Zahlung, Zahlungsverzug und Aufrechnung

- 11.1 Grundlage für die Entgeltberechnung ist der jeweils gültige Tarif der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH. Zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.
- 11.2 Zahlungen sind auf ein von der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH zu bestimmendes Konto auf Kosten des Auftraggebers zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Abweichende Zahlungsverfahren können im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung festgelegt werden. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 247 Abs. 1 und § 288 Abs. 2 bis 4 BGB) und für jede schriftliche Mahnung 5,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten zu zahlen.
- 11.3 Gegen die Forderungen der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

## 12. Verjährung

- 12.1 Ansprüche gegen die TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 12.2 Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Ladeinheit im Schienen- oder Straßenausgang das Umschlagterminal verlassen hat.

## 13. Gerichtsstand

- 13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand der Sitz der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH.  
TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**14. Salvatorische Klausel**

Sofern einzelne Klauseln dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht berührt.